



1336

Markt Burgheim

Kreis Neuburg-Schrobenhausen

Markt Burgheim · Marktplatz 13 · 8859 Burgheim

Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kunding

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Rain,
Zweigstelle Burgheim Nr. 150045
Raiffeisenbank Burgheim Nr. 11 12-6
Hypo-Bank Burgheim Nr. 2430192534
Postscheckkonto München Nr. 62311-806

Fernruf 08432/1256/1257
Telefax 0 84 32 - 83 06

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

8859 Burgheim

Der Markt Burgheim erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 22 Abs. 3 und 5 und § 11 Abs. 3 BauGB folgende

Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kunding

1. Folgende, teils als Außenbereichsgrundstücke anzusehende Grundstücke werden in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung einbezogen:
Fl.Nr. 24 (Teil),
Fl.Nr. 27 (Teil),
Fl.Nr. 30/2 (Teil),
Fl.Nr. 30/13 (Teil), alle Gemarkung Kunding.
2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1:1000 in der Fassung vom 16.02.1993

3. Folgende Festsetzungen sind bei der Gestaltung der Hauptgebäude einzuhalten:
 - Vollgeschoße: I + D
 - Dachform: Satteldach
 - Dachneigung: 35° bis 45°
 - Zahl der Wohnungen pro Wohnhaus: maximal zwei
4. Für jedes Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Kreisfachberater für Gartenkultur und Landschaftspflege abzustimmen.
5. Auffüllungen sind im gesamten Bereich unzulässig.
6. Einfriedungen: Als Einfriedungen sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung in einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Sockel oder andere Begrenzungen aus Mauerwerk oder Beton sind unzulässig.
7. Garagenzufahrten sind so versickerungsfähig wie möglich zu gestalten. Folgende Materialien sind zulässig: Schotterrasen, Rasensteine, Natur- oder Betonpflaster mit Rasenfuge.
8. Situierung der Gebäude: Um den ökologisch wertvollen Talraum so wenig wie möglich anzugreifen und einzuschnüren sind die geplanten Gebäude (Wohnhäuser, Garagen...) so nah wie möglich zur Straße hin zu orientieren.
9. Begrünung der Grundstücke, Ortsrandeingrünung: Der vorhandene ökologisch wertvolle Gehölzbestand ist zu erhalten und im Freiflächengestaltungsplan (vgl. Ziffer 4) darzustellen.
10. Die Pflanzung von Koniferen (Nadelgehölzen) ist im gesamten Bereich unzulässig.
11. Ein Uferstreifen entlang des Wörthlinger Baches und des Entwässerungsgrabens ist freizuhalten. Eine Bebauung westlich der Straße nach Wengen wird ohne ausgleichende Regenrückhaltemaßnahmen abgelehnt.

Markt Burgheim

Burgheim, 26.08.1993



Ludwig, J. Bürgermeister